



Rahmenkreditvertrag

Vertragsnummer TE-804464313460

zwischen der Deutsche Handelsbank AG, Elsenheimerstraße 41, 80687 München, im Folgenden "Bank" genannt und dem unten genannten Kreditnehmer, im Folgenden "Kreditnehmer", gemeinsam die Vertragspartner.

1. Persönliche Angaben des Kreditnehmers

| | |
|----------|------------------------|
| Vorname | Max |
| Nachname | Muster |
| Straße | Musterstraße 1 |
| PLZ | 10178 |
| Ort | Berlin |
| Land | Deutschland |
| Telefon | +491701234567 |
| E-Mail | max.muster@example.com |

1.1 Angaben zum Referenzkonto / SEPA Lastschriftmandat

Der Kreditnehmer weist die Bank an folgendes Konto ("Referenzkonto") vorbehaltlich anderer Weisungen für Auszahlungen und den Lastschrifteinzug zu verwenden:

| | |
|------|-----------------------------|
| IBAN | DE62 8888 8888 0012 3456 78 |
|------|-----------------------------|

SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen

Deutsche Handelsbank AG, Elsenheimerstraße 41, 80687 München

Die Gläubiger Identifikationsnummer lautet NO-CREDITOR-ID

Mandatsreferenz: TE-804464313460

Der Kreditnehmer ermächtigt die Bank vom Referenzkonto mittels Lastschrift einzuziehen und weist zugleich sein Kreditinstitut an, die von der Bank auf das Referenzkonto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis

Der Kreditnehmer kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, eine Erstattung des belasteten Betrags auf das Referenzkonto verlangen. Es gelten dabei die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass die gesetzliche Vorankündigungsfrist für Transaktionen von 14 Tage vor Fälligkeit verkürzt wird auf zwei Tage. Im Fall einer vom Kreditnehmer zu vertretenden Rücklastschrift:

- ermächtigt der Kreditnehmer die Bank, den Betrag zzgl. der entstandenen Kosten innerhalb von 45 Tagen erneut vom Referenzkonto per Lastschrift einzuziehen;
- weist der Kreditnehmer sein kontoführendes Institut an, der Bank seinen Namen und seine Anschrift zur Geltendmachung der Forderung mitzuteilen;
- verpflichtet der Kreditnehmer sich, die entstandenen Kosten (z.B. Bearbeitungs- und Anschriftenermittlungskosten) zu ersetzen.

| 2. Angaben zum Kreditgeber | |
|----------------------------|-------------------------|
| Firma: | Deutsche Handelsbank AG |
| Straße: | Elsenheimerstraße 41 |
| PLZ, Ort: | 80687 München |
| Land: | Deutschland |

| 3. Angaben zum Rahmenkredit | |
|---------------------------------------|--|
| Kreditart: | Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Rahmenkredits mit unbegrenzter Laufzeit; es handelt sich um einen Kredit, der ganz oder teilweise einmalig oder auch wiederholt in Anspruch genommen werden kann. Der Kredit ist in monatlichen Zahlungsraten (jeweils bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil) zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zurückzuzahlen. Der Kreditnehmer kann jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zur Tilgung leisten. |
| Kreditrahmen (Nettodarlehensbetrag): | Der Gesamtkreditbetrag ist der Nettodarlehensbetrag und beträgt € 1.500,00 |
| Ausgezahlter Netto-Darlelehensbetrag: | Es wird erst auf weitere Veranlassung auf das Bankkonto des Kreditnehmers oder auf das Bankkonto eines Dritten ausgezahlt. Die Veranlassung einer Auszahlung erfolgt über das Kundenportal, das über die Webseite www.cashpresso.com oder über die cashpresso App zugänglich ist. |

| | |
|--|--|
| Laufzeit | Unbegrenzte Laufzeit |
| Sollzinssatz | 13,99 % p.a. fest bis zur nächsten Sollzinsanpassung gem. Ziff. 5 |
| Ratenfälligkeit | Die derzeit vom Kreditnehmer bestimmte Ratenfälligkeit ist jeweils der 31. Tag des Kalendermonats, beginnend am 31. Tag des Folgemonats der ersten bzw. erneuten Inanspruchnahme des Kredits. |
| Ratenhöhe | Die derzeitige Ratenhöhe beträgt € 20,00 und kann auf Veranlassung des Kreditnehmers geändert werden. Die Höhe der monatlichen Zahlungsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt einschließlich des Zinsanteils 5,00 % des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber € 20,00. |
| Repräsentatives Beispiel Gesamtbetrag und effektiver Zinssatz sowie getroffene Annahmen zu ihrer Berechnung (Diese Angaben helfen Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen) | Um Vergleichbarkeit mit anderen Kreditprodukten zu gewährleisten, wurden zur Berechnung von effektivem Jahreszins und Gesamtbetrag unterstellt, dass - der vertraglich vereinbarte Kreditrahmen bei Vertragsabschluss einmalig in Höhe von € 1.500,00 in Anspruch genommen wird - der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleich bleibt - 10 monatliche Rückzahlungen in Höhe von € 150,00, sowie die letzte Rate in Höhe von € 104,68 jeweils am 31. Tag des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in §6 der Preisangabenverordnung (PAngV) bzw. der Anlage zu §6 PAngV ergeben sich daraus - ein effektiver Jahreszinssatz von 14,81 % p.a. - und ein Gesamtbetrag von € 1.604,68 |

4. Vertragsbedingungen zum Rahmenkredit

Vertragsgegenstand

Die Bank stellt dem Kreditnehmer ein Allgemein-Verbraucherdarlehen als Rahmenkredit auf unbestimmte Zeit zur Verfügung. Der Kreditnehmer kann über den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen verfügen. Der Kreditnehmer hat monatlich eine Zahlungsrate - bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil - zu leisten, ist aber berechtigt, jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten. Durch Tilgung frei werdende Teile des Rahmenkredits können erneut in Anspruch genommen werden. Der Kreditnehmer kann nur einen Rahmenkredit beantragen.

Verwendungszweck

Der Rahmenkredit wird zur privaten Nutzung gewährt. Der Kreditnehmer darf den Rahmenkredit nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (wie z.B. Erbbaurechte) verwenden.

Bedingungen für die Inanspruchnahme

Nach Vertragsschluss kann der Kreditnehmer jederzeit den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen durch Veranlassung einer Auszahlung auf ein Bankkonto an sich oder an einen Dritten in Anspruch nehmen.

Die Bank ist berechtigt, Auszahlungen aus einem sachlichen Grund zu verweigern. In diesem Fall wird die Bank dies dem Kreditnehmer unverzüglich mitteilen und ihn über die Gründe spätestens nach der Rechtsausübung unterrichten. Ein sachlicher Grund zur Sperrung der Kreditlinie liegt insbesondere dann vor, wenn der Kreditnehmer eine fällige Rate zumindest zwei Mal innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nicht fristgerecht überwiesen hat, es beim Lastschriftinzug einer Rate zu einer Rücklastschrift kommt oder eine sonstige wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eintritt oder einzutreten droht.

Rahmenerhöhung

Die Bank ist dazu berechtigt dem Kreditnehmer jederzeit eine Erhöhung des Kreditrahmens anzubieten.

Zinsen

Die Verzinsung des Rahmenkredits beginnt mit dem Tag der Auszahlung. Die Zinsen werden täglich auf den jeweils in Anspruch genommenen Betrag berechnet.

Der Sollzinssatz für den Rahmenkredit ist veränderlich. Die Bank ist gemäß der nachfolgenden Regelung berechtigt und verpflichtet, den Sollzinssatz anzupassen. Maßgeblich für Anpassungen sind Veränderungen des EURIBOR - 3 Monate („EURIBOR“) zum jeweiligen Stichtag im Vergleich zum vorangegangenen Stichtag. Stichtage sind die jeweiligen Quartalsletzten, d.h. 31.03., 30.06., 30.09., 31.12. Als Quelle wird die Website des European Money Market Institute <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> herangezogen. Die Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt alle drei Monate, jeweils am 15. des auf ein Quartal folgenden Monats („Zinsanpassungstag“). Die Sollzinsanpassung wird zum Zinsanpassungstag wirksam. Eine Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt erst, wenn sich der EURIBOR zum Stichtag um insgesamt mehr als 1 Prozentpunkte verändert hat. Der Kreditgeber wird den Kreditnehmer in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz, die angepasste Höhe der monatlichen Raten und über die Zahl und die Fälligkeit der Raten, sofern sich diese ändern, auf einem dauerhaften Datenträger unterrichten.

Nimmt die Bank keine Sollzinserhöhung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist die Bank berechtigt, diese Sollzinserhöhung zu einem späteren Zinsanpassungstag nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Sollzinssenkung zu verrechnen.

Die Bank ist außerdem berechtigt dem Kreditnehmer jederzeit zinsfreie Perioden für einen Teil oder den gesamten offenen Betrag anzubieten.

Zins- und Tilgungszahlungen / Recht der vorzeitigen Rückzahlung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, 5,00 % des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber € 20,00 („Zahlungsrate“) monatlich am Zahlungstermin zu zahlen. Die Zahlungsrate enthält die monatlichen Zinsen sowie einen Tilgungsanteil.

Der Zahlungstermin ist jeweils der 31. Tag des Kalendermonats, beginnend am 31. Tag des Folgemonats der ersten bzw. erneuten Inanspruchnahme des Kredits. Der Kreditnehmer ist berechtigt, den Zahlungstermin durch Erklärung auf einen anderen zukünftigen Tag im jeweiligen Monat zu legen.

Der Kreditnehmer ist berechtigt, jederzeit zusätzliche freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zu leisten und dadurch den Kredit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuführen. Es besteht keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung. Freiwillige Rückzahlungen entbinden nicht von der Pflicht zur monatlichen Zahlung der Zahlungsrate.

Tilgungsplan

Der Kreditnehmer hat das Recht kostenlos zu jedem beliebigen Zeitpunkt während der Laufzeit des Rahmenkreditvertrages eine Aufstellung in Form eines Tilgungsplans zu erhalten.

Rechnungsabschluss

Die Bank erteilt zum Ende eines jeden Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Dabei werden die jeweils bis zum Ende des Abrechnungszeitraums entstandenen beiderseitigen Ansprüche einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank verrechnet. Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kreditnehmer spätestens vor Ablauf von 6 Wochen nach dessen Zugang zu erheben. Macht er Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kreditnehmer kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen. Er muss dann aber beweisen, dass sein Kreditkonto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

Kündigung

Kündigungsrecht Bank

Die Bank ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, den Rahmenkredit fristlos ganz oder teilweise zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Kreditvertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. In Bezug auf die Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist § 323 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anwendbar. Die Bank kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem sie vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

Wenn in den Vermögensverhältnissen des Kreditnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die die Rückzahlung des Kredits gefährdet wird, kann die Bank den Rahmenkredit vor Auszahlung des Kredits im Zweifel stets, nach Auszahlung nur in der Regel fristlos kündigen.

Wegen Zahlungsverzugs des Kreditnehmers kann die Bank den Rahmenkredit nur kündigen, wenn der Kreditnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen ganz oder teilweise in Verzug ist und mit mindestens 5 % des Nennbetrages des Rahmenkredits in Verzug ist und die Bank dem Kreditnehmer erfolglos eine zweiwöchige Frist zur Zahlung des rückständigen Betrags mit der Erklärung gesetzt hat, dass sie bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die gesamte Restschuld verlange.

Die Bank kann den Rahmenkredit auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Kündigungsrecht Kreditnehmer

Der Kreditnehmer kann den Rahmenkredit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Eine Kündigung gilt jedoch als nicht erfolgt, wenn der Kreditnehmer den geschuldeten Betrag nicht binnen 30 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

Verfahren bei Kündigung

Kündigungen haben in Textform zu erfolgen. Bei einer fristlosen Kündigung wird die Kündigung mit Zugang der Kündigungserklärung beim Vertragspartner wirksam. Bei einer Kündigung mit Kündigungsfrist wird die Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist wirksam. Die Bank wird bei der Ausübung ihres Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen. Mit Beendigung des Rahmenkreditvertrages ist die gesamte Restschuld zurückzuzahlen.

Folgen ausbleibender Zahlungen

Befindet sich der Kreditnehmer in Zahlungsverzug, kann die Bank Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnen. Dieser Basiszinssatz beträgt per 01.01.2020 -0,88% p.a. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt.

Bei Vorliegen eines der o.g. Kündigungsgründe kann die Bank den Rahmenkreditvertrag kündigen, den gesamten offenen Kreditbetrag fällig stellen und die offene Forderung zur Betreuung an ein Inkassobüro übergeben. In diesem Fall können dem Kreditnehmer Kosten für Rechtsverfolgung durch Inkassobüros und ggf. für anwaltliche Vertretung entstehen. Im Falle einer Titulierung oder Zwangsvollstreckung hat der Kreditnehmer für Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten, sowie für die gesetzlich anfallenden Gebühren aufzukommen.

Warnhinweis:

Ausbleibende Zahlungen können daher schwerwiegende Folgen für den Kreditnehmer haben und die Erlangung eines neuen Kredits erschweren.

Entbindung vom Bankgeheimnis

Der Kreditnehmer ist damit einverstanden, dass notleidende Forderungen aus diesem Rahmenkredit an einen Inkassodienstleister übergeben werden. Der Kreditnehmer entbindet die Bank insofern vom Bankgeheimnis. Insbesondere entbinden Kreditnehmer, die in Österreich ansässig sind, die Bank vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz und stimmen ausdrücklich zu, dass die Bank nach ausbleibender Rückzahlung sämtliche Informationen und Daten aus diesem Rahmenkreditvertrag sowie eine Kopie des Rahmenkreditvertrages an den Inkassodienstleister offenbart.

Mitteilungspflicht des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer ist verpflichtet der Bank eine Änderung von Name, Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer oder Kontoverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Bank kann jederzeit die Offenlegung der finanziellen Verhältnisse anhand aktueller Einkommensnachweise und Kontoauszüge verlangen.

Besicherung

Der Kreditnehmer tritt hiermit den jeweils pfändbaren Teil seines gegenwärtigen und künftigen Anspruchs auf Lohn, Gehalt, Pension, Rente, Provision oder Abfindung gegenüber seinem jeweiligen Arbeitgeber bzw. Zahlungspflichtigen an die Bank ab. Ferner tritt der Kreditnehmer die gemäß § 53 Absatz 3 erstes Sozialgesetzbuch (SGB I) abtretbaren Teile seiner gegenwärtigen und künftigen Ansprüche auf laufende Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld (§ 19 Absatz 1 SGB I) sowie Krankengeld (§ 21 SGB I) und Renten der Sozialversicherung (§§ 22, 23, 24 SGB I) gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger bzw. Zahlungspflichtigen an die Bank ab.

Diese Abtretung dient der Absicherung des in diesem Rahmenkreditvertrags vereinbarten Gesamtkreditbetrags zuzüglich einer Pauschale in Höhe von 20% für eventuell anfallende Kosten und Verzugszinsen. Sie ist auf diesen Höchstbetrag begrenzt und besteht vorbehaltlich einer Freigabe gemäß Absatz 5, bis die Bank diesen Betrag vom Drittschuldner (also dem Arbeitgeber oder sonstigen Zahlungspflichtigen) aufgrund der Inanspruchnahme der Abtretung erhalten hat.

Die Bank wird die Abtretung vorläufig nicht dem bzw. den Drittschuldnern der abgetretenen Forderung anzeigen. Sie ist jedoch zur Offenlegung der Lohn- und Gehaltsabtretung berechtigt, wenn der Kreditnehmer mit Zahlungen im Umfang von mindestens zwei Monatsraten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist oder die Bank zur Kündigung des Kredites berechtigt ist. Für diese Fälle stimmt der Kreditnehmer der Offenlegung der Lohn- und Gehaltsabtretung ausdrücklich zu.

Die Offenlegung der Lohn- und Gehaltsabtretung wird die Bank gegenüber dem Kreditnehmer mit einer Frist von zwei Wochen androhen. Die Bank ist berechtigt, die Androhung mit einer Zahlungsaufforderung zu verbinden.

Die Bank ist zur Rückübertragung der abgetretenen Ansprüche verpflichtet, sobald die gemäß Absatz 2 gesicherten Forderungen der Bank vollständig erfüllt sind. Auf Verlangen des Kreditnehmers ist die Bank schon vorher zu einer Teilfreigabe der Abtretung durch entsprechende Herabsetzung des Höchstbetrages gemäß Absatz 2 verpflichtet, sobald und soweit sich die gesicherten Forderungen infolge fortschreitender Rückzahlung um mindestens 20% ermäßigt haben.

Der Kreditnehmer versichert, dass seine vorstehend abgetretenen Ansprüche nicht vorrangig an einen anderen Gläubiger oder sonstigen Dritten abgetreten oder verpfändet wurden und die Abtretung nicht arbeitsvertraglich oder auf sonstige Weise ausgeschlossen ist.

Offenlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

Der Kreditnehmer verpflichtet sich hiermit, auf Verlangen der Bank seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch geeignete Unterlagen, insbesondere aber durch aktuelle Gehaltsbescheinigungen und laufende Kontoauszüge, offenzulegen.

Der Kreditnehmer beauftragt darüber hinaus seine kontoführenden Institute, der Bank Auskunft über aktuelle Kontobewegungen zu erteilen und dieser auf Anforderung Kopien der laufenden Kontoauszüge zu übersenden. Die jeweiligen Kreditinstitute werden insoweit ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden.

Der Kreditnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, die Bank von wesentlichen Verschlechterungen in seinen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere solcher durch Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Wechsel des Arbeitgebers oder fälliger Forderungen, unverzüglich zu unterrichten.

Einlagensicherung

Die Bank ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Gemäß §§ 3, 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnlEntG) und §§ 7, 8 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) schützt die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro sowie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften in Höhe von 90 %, höchstens jedoch den Gegenwert von 20.000 Euro. Alle Einlagearten sind gesichert, im wesentlichen Sicht-, Spar- und Termineinlagen sowie auf den Namen lautende Sparbriefe. Eine Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Bank pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben. Von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Kein Schutz besteht ferner, wenn die Einlagen nicht auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedstaates lauten.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Deutsche Handelsbank ist gemäß § 14 Abs. 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) verpflichtet, zur Beilegung von Streitigkeiten aus bestimmten Vorschriften an einem außergerichtlichen Streitbelegungsverfahren teilzunehmen.

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Deutsche Handelsbank aus der Anwendung (a) der Vorschriften betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (§§ 312c ff. BGB), (b) der Vorschriften über Verbraucherdarlehen und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB, Artikel 247a § 1 EGBGB), (c) der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge (§§ 675c bis 676c BGB), der Preisverordnung (Verordnung (EG) 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, zuletzt geändert durch Art. 17 der Verordnung Nr. 260/2012) und der SEPA-Verordnung (Verordnung (EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 geändert worden ist) sowie der IF-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge), (d) der Vorschriften bezüglich der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld zwischen E-Geld-Emittent und dem Kunden (§ 2 Abs. 1a Satz 3 und § 23b ZAG) und (e) der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/schlichtungsstelle) zuständig. Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten und E-Geld können von Verbrauchern und Unternehmen beantragt werden, ansonsten beschränkt sich die Streitschlichtung auf Verbraucher. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank (Postalisch: Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main; Fax: 069 / 709090-9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und der Deutschen Handelsbank aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen über Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) zuständig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der BaFin (Postalisch: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 / 4108 62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

Zur Beilegung der vorstehend beschriebenen Streitigkeiten wird die Deutsche Handelsbank an Streitbelegungsverfahren vor der Deutschen Bundesbank bzw. der BaFin teilnehmen. Im Übrigen ist die Deutsche Handelsbank nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Diese erreichen Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher können die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen. Sie erreichen die Deutsche Handelsbank unter info@handelsbank.com.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).

Anwendbares Recht

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kreditnehmer und der Bank gilt deutsches Recht. Für Verbraucher mit Wohnsitz in Österreich gelten zudem die zwingenden Vorschriften des österreichischen Rechts.

Gerichtsstandsvereinbarung

support@cashpresso.com

Deutsche Handelsbank AG | Elsenheimerstraße 41, 80687 München, Deutschland
Amtsgerecht München: HRB 183219

Vorstand: Dr. Frank Schlaberg, Dr. Gerhard Grebe | Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ulrich Bergmoser

Ist der Vertragspartner ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz der Deutsche Handelsbank AG, München, vereinbart. Gleiches gilt für Fälle, in denen mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Gerichtsbarkeit verlegt oder deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Gewillkürte Prozessstandschaft der Credi2 GmbH

Die Bank bevollmächtigt die Credi2 GmbH, Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, sämtliche Forderungen aus diesem Rahmenkreditvertrag im eigenen Namen außergerichtlich im Wege der Einziehungsermächtigung und/oder gerichtlich im Wege der gewillkürten Prozessstandschaft geltend zu machen. Die Credi2 GmbH ist insbesondere berechtigt, außergerichtlich Mahnungen und Kreditkündigungen auszusprechen, gerichtliche Schritte einzuleiten und hierzu Rechtsdienstleister zu beauftragen.

5. Widerrufsinformationen

Widerrufsrecht

Der Kreditnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem der Kreditnehmer alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten hat. Der Kreditnehmer hat alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung seines Antrags oder in der für den Kreditnehmer bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für den Kreditnehmer bestimmten Abschrift seines Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und dem Kreditnehmer eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben kann der Kreditnehmer nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Der Kreditnehmer ist mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Credi2 GmbH, Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, Österreich, E-Mail: support@cashpresso.com.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Steht dem Kreditnehmer in Bezug auf diesen Darlehensvertrag ein Widerrufsrecht zu, so ist er mit wirksamen Widerruf des Darlehensvertrags auch an den Portal-Nutzungsvertrag (im Folgenden: zusammenhängender Vertrag) nicht mehr gebunden.

Widerrufsfolgen

Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, hat es der Kreditnehmer innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von € 0,57 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.

Besonderheiten bei weiteren Verträgen

Ist der Kreditnehmer auf Grund des Widerrufs dieses Darlehensvertrags an den zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, sind insoweit die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

6. Bedingungen zur Verwaltung des Rahmenkredits

Zugang zum Kundenportal

Der Kreditnehmer verwaltet seinen Rahmenkredit über ein Kundenportal, das über die Webseite www.cashpresso.com oder über die cashpresso App zugänglich ist. Der Kreditnehmer nutzt seinen Benutzernamen und sein Passwort („personalisiertes Sicherheitsmerkmal“), um sich gegenüber der Bank als berechtigt auszuweisen. Der Kreditnehmer erhält Zugang zum Kundenportal, wenn (a) dieser seinen Benutzernamen und sein Passwort übermittelt hat, (b) die Prüfung dieser Daten eine Zugangsberechtigung des Kreditnehmers ergeben hat und (c) keine Sperre des Zugangs vorliegt.

Kommunikation in elektronischer Form

Bank und Kreditnehmer vereinbaren, dass sämtliche Kommunikation in Zusammenhang mit dem Rahmenkreditvertrag auf elektronischem Wege erfolgt. Die Bank ist berechtigt, hierfür die vom Kreditnehmer angegebene E-Mail-Adresse und Telefonnummer zu nutzen. Die Bank richtet dem Kreditnehmer zudem ein Postfach – als seinen elektronischen Briefkasten – ein, in dem sie für ihn bestimmte Mitteilungen (z. B. Rechnungsabschlüsse etc.) in elektronischer Form bereitstellt. Der Kreditnehmer kann sich die Unterlagen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Der Kreditnehmer kann Mitteilungen an die Bank über das Kundenportal oder per E-Mail unter Verwendung der E-Mail-Adresse support@cashpresso.com übermitteln. Die Credi2 GmbH ist zum Empfang von Mitteilungen des Kreditnehmers im Zusammenhang mit dem Rahmenkredit von der Bank bevollmächtigt.

Verzicht auf papierhafte Zustellung

Der Kreditnehmer verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand von Mitteilungen. Die Bank ist jedoch berechtigt, ihrem Kreditnehmer Mitteilungen ergänzend auf dem Postweg zuzusenden, sofern gesetzliche Vorgaben dies erforderlich machen, oder die Bank dies auch unter Berücksichtigung des Kreditnehmerinteresses für zweckmäßig hält. Hiervon wird die Bank insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Kreditnehmer seine in das Postfach eingestellten Bankmitteilungen längere Zeit nicht abgerufen hat. Die Bank stellt dem Kreditnehmern hierfür kein Entgelt in Rechnung.

Postalische Zusendung auf Verlangen des Kreditnehmers

Auf Verlangen des Kreditnehmers wird die Bank dem Kreditnehmer die in das Postfach eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt beträgt 1 Euro, es sei denn die postalische Zusendung erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank.

Speicherung der Dokumente

Die Bank speichert Mitteilungen während der Gesamtdauer des bestehenden Kreditverhältnisses. Die Bank ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Kreditnehmer auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Mitteilungen zur Verfügung zu stellen.

Mitwirkungspflichten des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer hat seine Zugangsdaten, insb. das personalisierte Sicherheitsmerkmal, geheim zu halten vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, seine E-Mails unter der vom Kreditnehmer angegebenen E-Mail-Adresse sowie das Postfach regelmäßig auf neue Mitteilungen durchzusehen und unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen sowie etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

Der Kreditnehmer hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

Sperranzeige

Stellt der Kreditnehmer (a) den Verlust, den Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals oder (b) die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Kreditnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten („Sperranzeige“). Der Kreditnehmer kann an die Bank eine Sperranzeige jederzeit auch per E-Mail unter sos@cashpresso.com übermitteln. Hat der Kreditnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt (a) den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder (b) das Authentifizierungsinstrument oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

Nutzungssperre

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Kreditnehmers (insbesondere im Fall der Sperranzeige) den Zugang zum Kundenportal.

Die Bank darf den Kundenportalzugang für einen Kreditnehmer sperren oder ein Authentifizierungsinstrument nicht mehr zulassen, wenn (a) sie berechtigt ist, den Rahmenkreditvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, (b) sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen, (c) der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht oder (d) ein genutzter Zugangsweg als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der Bank in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

Die Bank wird den Kreditnehmer unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder das personalisierte Sicherheitsmerkmal beziehungsweise das Authentifizierungsinstrument austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Kreditnehmer unverzüglich. Der Kreditnehmer kann eine von ihm veranlasste Sperrung nur postalisch oder mit telefonisch legitimiertem Auftrag aufheben lassen.

7. Datenübermittlung an Auskunfteien, Befreiung vom Bankgeheimnis

Der Nutzer erhält im Rahmen des zu schließenden Darlehensvertrages den abgerufenen Kreditbetrag von der Bank gewährt. Insofern trägt die Bank ein Bonitätsrisiko. Zur Identitäts- und Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit sowie zur Missbrauchsprävention beabsichtigt die Bank daher Erkundigungen zur Identität und Bonität des Nutzers bei Auskunfteien einzuholen.

Zur Identitäts- und Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit arbeitet die Bank mit den folgenden Auskunfteien zusammen, die in Durchführung der Identitäts- und Bonitätsprüfung aus datenschutzrechtlicher

Für Nutzer mit Wohnsitz in Deutschland:

- Schufa Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 103441, 50474 Köln (www.meineschufa.de)
- CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München (www.crifbuergel.de/de/kontakt/selbstauskunft)
- Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, D-41460 Neuss (www.boniversum.de)
- infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, D-76532 Baden-Baden

Für Nutzer mit Wohnsitz in Österreich:

- CRIF GmbH, Diefenbachgasse 35, A-1150 Wien
- KSV1870 Information GmbH, Wagenseilgasse 7, A-1120 Wien

Die Bank übermittelt an die vorgenannten Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme (in jedem Fall Darlehensnehmer und Darlehensbetrag sowie Laufzeit und Ratenbeginn) und vereinbarungsgemäße Abwicklung (z. B. vorzeitige Rückzahlung, Laufzeitverlängerung) dieses Darlehens. Die Bank informiert Sie mit untenstehendem Hinweis über die Rechtsgrundlage, auf welcher die Datenübermittlung erfolgt.

Im Zusammenhang mit Eröffnung von Konten übermittelt die Bank im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die vorgenannten Auskunfteien.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b, Art. 6 Abs. 1 lit. c und Art. 6 Abs. 1 lit. f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Der Datenaustausch mit den vorgenannten Auskunfteien erfolgt auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a des Bürgerlichen Gesetzbuches, § 18a des Kreditwesengesetzes). Unabhängig davon wird die Bank den genannten Auskunfteien auch Daten über die gegen Sie bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 6 Abs. 1 lit. b und Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) zulässig, wenn der Darlehensnehmer die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht hat, die Übermittlung zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und

- der Darlehensnehmer nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, die Bank den Darlehensnehmer rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und der Darlehensnehmer die Forderung nicht bestritten hat oder
- die Forderung vollstreckbar ist oder der Darlehensnehmer die Forderung ausdrücklich anerkannt hat oder
- der Darlehensvertrag aufgrund von Zahlungsrückständen von der Bank fristlos gekündigt werden kann und die Bank den Darlehensnehmer über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird die Bank den genannten Auskunfteien auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z.B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Bank oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt.

Insoweit dies im vorstehenden Sinn in Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen der Bank oder aufgrund eines überwiegenden berechtigten Interesses der Bank erforderlich ist, befreit der Darlehensnehmer die Bank zugleich vom Bankgeheimnis.

Die vorgenannten Auskunfteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunfteien können Sie beispielhaft dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO (<https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/>) entnehmen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden. Diese Informationen der SCHUFA gelten aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen auch für sämtliche der vorgenannten Auskunfteien entsprechend.

Der Darlehensnehmer kann bei den genannten Auskunfteien jederzeit Information über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über die jeweils eingesetzten Auskunfts- und Score-Verfahren sind bei den jeweiligen Auskunfteien erhältlich bzw. über das Internet (siehe oben) abrufbar.

8. Erklärungen des Kreditnehmers

Der Kreditnehmer erklärt,

- a) dass er kein US-Bürger oder in den USA steuerlich ansässig ist.
- b) dass er im Sinne des Geldwäschegesetzes ausschließlich auf eigene Rechnung und nicht im Auftrag eines Dritten handelt.
- c) dass gegen ihn in den letzten 12 Monaten keine Mahn- und/oder Inkassoverfahren anhängig waren und derzeit keine Mahn- und/oder Inkassoverfahren drohen.
- d) dass es auf seinen Bankkonten in den letzten 12 Monaten zu keinen Rücklastschriften oder der Nichtausführung von Zahlungsaufträgen kam.

9. Unterschrift

Mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift

- gibt der Kreditnehmer einen Antrag auf Abschluss dieses Rahmenkreditvertrags ab,
- erteilt der Kreditnehmer der Bank das SEPA-Basis-Lastschriftmandat zum Einzug der Zahlungsraten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag (Ziff. 1.1),
- gibt der Kreditnehmer die unter Ziff. 8 aufgeführten Erklärungen ab.

10. Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers

| | |
|--------------------------|---|
| Kreditgeber Anschrift | Deutsche Handelsbank AG Elsenheimerstraße 41, 80687 München, Deutschland support@cashpresso.com |
|--------------------------|---|

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kredits

| | |
|--|--|
| Kreditart | <p>Es handelt sich um ein Allgemein-Verbraucherdarlehen in Form eines Rahmenkredits mit unbegrenzter Laufzeit.</p> <p>Mit dem Rahmenkredit wird Ihnen das Recht eingeräumt, dem im Rahmenkreditvertrag vereinbarten Kreditrahmen ganz oder teilweise ohne vorherige Rücksprache mit uns einmalig oder auch wiederholt in Anspruch zu nehmen. Die gemäß den nachstehend unter 3. beschriebenen Regelungen veränderlich vereinbarten Sollzinsen werden nur für die Dauer und den Betrag der tatsächlichen Inanspruchnahme in Rechnung gestellt.</p> <p>Während der Vertragslaufzeit haben Sie eine monatliche Zahlungsrate (jeweils bestehend aus einem Zins- und Tilgungsanteil) in Höhe von 5,00% der jeweiligen Inanspruchnahme des Kredits, mindestens aber € 20,00 zu zahlen. Sie sind berechtigt, jederzeit weitere freiwillige Zahlungen in beliebiger Höhe zur Tilgung zu leisten.</p> |
| Gesamtkreditbetrag Obergrenze oder Summe aller Beträge, die aufgrund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird | Der Gesamtkreditbetrag ist der Nettodarlehensbetrag und beträgt € 1.500,00. |
| Bedingungen für die Inanspruchnahme Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten | <p>Nach Vertragsschluss können Sie jederzeit den eingeräumten Rahmenkredit im Ganzen oder in Teilbeträgen durch Veranlassung einer Auszahlung auf Ihr Bankkonto oder auf das Bankkonto eines Dritten in Anspruch nehmen. Die Veranlassung einer Auszahlung erfolgt über das Kundenportal, das über die Webseite www.cashpresso.com oder über die cashpresso App zugänglich ist.</p> <p>Wir sind berechtigt, Auszahlungen aus einem sachlichen Grund zu verweigern. In diesem Fall werden wir Ihnen dies unverzüglich mitteilen und Sie über die Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Rechtsausübung unterrichten.</p> |
| Laufzeit des Kreditvertrags | Der Rahmenkredit wird Ihnen bis auf weiteres zur Verfügung gestellt. |

| | | | | | | | | | |
|--|--|----------------------|------------|--------------|--------|-------------------|-----|----------------|------------|
| <p>Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden</p> | <p>Sie müssen folgende Zahlungen leisten:</p> <p>Die Höhe der monatlichen Zahlungsrate ist abhängig von der jeweils aktuellen Ausnutzung des Kreditrahmens und beträgt einschließlich des Zinsanteils 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens, mindestens aber € 20,00 EUR. Eine konkrete Angabe zu Betrag und Anzahl von den einzelnen Zahlungsraten ist daher nicht möglich.</p> <p>Die monatlichen Zahlungsraten sind jeweils fällig am 31. Tag eines jeden Kalendermonats, beginnend am 31. Tag des Folgemonats der ersten bzw. erneuten Inanspruchnahme des Kredits, sofern Sie keinen anderen Zahlungstermin bestimmen.</p> <p>Zinsen und/oder Kosten sind wie folgt zu entrichten:</p> <p>Der Sollzinssatz beträgt zurzeit 13,99% p.a. fest bis zur nächsten Sollzinsanpassung gemäß den nachstehend unter 3. beschriebenen Regelungen. Die zu zahlenden Zinsen sind in den monatlich zu leistenden Zahlungsraten in Höhe von jeweils 5,00% des jeweils ausgenutzten Kreditrahmens enthalten.</p> <p>Es fallen keine zusätzlichen Kosten an.</p> | | | | | | | | |
| <p>Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag</p> <p>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</p> | <p>€ 1.604,68</p> <p>Bei dem Gesamtbetrag handelt sich um die Summe aus dem Nettodarlehensbetrag und den Gesamtkosten. In diesem Fall setzt sich der Gesamtbetrag damit zusammen aus:</p> <table data-bbox="810 1111 1345 1227"> <tr> <td>Nettodarlehensbetrag</td> <td>€ 1.500,00</td> </tr> <tr> <td>+ Sollzinsen</td> <td>13,99%</td> </tr> <tr> <td>+ sonstige Kosten</td> <td>€ 0</td> </tr> <tr> <td>= Gesamtbetrag</td> <td>€ 1.604,68</td> </tr> </table> <p>Bei der Berechnung des Gesamtbetrags wurde unterstellt, dass der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleich bleibt, der vertraglich vereinbarte Kreditrahmen bei Vertragsabschluss einmalig in Höhe von € 1.500,00 in Anspruch genommen wird und die Zahlungen in der gewünschten Höhe von € 150,00 ordnungsgemäß am 31. Tag des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.</p> | Nettodarlehensbetrag | € 1.500,00 | + Sollzinsen | 13,99% | + sonstige Kosten | € 0 | = Gesamtbetrag | € 1.604,68 |
| Nettodarlehensbetrag | € 1.500,00 | | | | | | | | |
| + Sollzinsen | 13,99% | | | | | | | | |
| + sonstige Kosten | € 0 | | | | | | | | |
| = Gesamtbetrag | € 1.604,68 | | | | | | | | |
| <p>Verlangte Sicherheiten</p> | <p>Abtretung der Lohn- und Gehaltsansprüche bzw. aller gleichwertigen Ansprüche, die zu regelmäßigem Einkommen führen.</p> | | | | | | | | |

3. Kreditkosten

| | |
|--|--|
| <p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</p> | <p>Der Sollzinssatz für die erste Zinsperiode bis zum nächsten Zinsanpassungstag (s.u.) beträgt 13,99% p.a. Anschließend wird der Zinssatz gemäß der nachfolgenden Regelungen angepasst:</p> <p>Maßgeblich für Zinsanpassungen sind Veränderungen des EURIBOR - 3 Monate („EURIBOR“) zum jeweiligen Stichtag im Vergleich zum vorangegangenen Stichtag. Stichtage sind die jeweiligen Quartalsletztten, d.h. 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.</p> <p>Als Quelle wird die Website des European Money Market Institute http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html herangezogen.</p> <p>Die Anpassung des Sollzinssatzes erfolgt alle drei Monate, jeweils am 15. des auf ein Quartal folgenden Monats („Zinsanpassungstag“). Die Sollzinsanpassung wird zum Zinsanpassungstag wirksam.</p> <p>Wenn wir keine Sollzinserhöhung vornehmen, obwohl sich nach der zuvor beschriebenen Regelung eine solche errechnet, können wir diese Sollzinserhöhung zu einem späteren Zinsanpassungstag nachholen oder mit einer sich später ergebenden Sollzinssenkung verrechnen.</p> |
| <p>Effektiver Jahreszins</p> <p>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags</p> <p>Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</p> | <p>Der effektive Jahreszins nach der Preisangabenverordnung (PAngV) beträgt 14,81% p.a.</p> <p>Dieser effektive Jahreszins wurde auf der Grundlage der bei Abschluss des Rahmenkreditvertrages maßgeblichen Konditionen berechnet. Dabei wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in § 6 der Preisangabenverordnung (PAngV) bzw. der Anlage zu § 6 PAngV unterstellt, dass der Sollzinssatz für die gesamte Laufzeit gleich bleibt, der vertraglich vereinbarte Kreditrahmen bei Vertragsabschluss einmalig in Höhe von € 1.500,00 in Anspruch genommen wird und die Zahlungen in Höhe von € 150,00 ordnungsgemäß am 31. Tag des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.</p> <p>Der effektive Jahreszins kann sich unter Umständen erhöhen, wenn sich eine der bei seiner Berechnung zugrunde gelegten Annahme ändert.</p> <p>Repräsentatives Beispiel unter Zugrundelegung der obigen Annahmen: Nettodarlehensbetrag: € 1.500,00 Zu zahlender Gesamtbetrag: € 1.604,68 Sollzinssatz: 13,99% p.a. Effektiver Jahreszins: 14,81% p.a. Monatliche Zahlungsrate: € 150,00. Anzahl der monatlichen Zahlungsraten: 11</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Ist – der Abschluss einer Kreditversicherung oder – die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</p> <p>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistungen nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</p> | <p>Nein</p> <p>Nein</p> |
| <p>Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit</p> | |
| <p>Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.</p> | <p>Neben dem Kreditkonto ist ein Konto für die Auszahlung an Sie und Rückzahlung des Rahmenkredits erforderlich, das auch bei einem anderen Kreditinstitut geführt werden kann.</p> |
| <p>Kosten bei Zahlungsverzug</p> <p>Ausbleibende Zahlungen können schwer wiegende Folgen für Sie haben (z.B. Zwangsverkauf) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</p> | <p>Bei Zahlungsverzug werden Ihnen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz pro Jahr berechnet. Dieser Basiszinssatz beträgt per 01.01.2020 -0,88% p.a. Der Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu festgelegt.</p> <p>Im Fall der Übergabe unsere Forderung gegen Sie an ein Inkassobüro können Ihnen Kosten für Rechtsverfolgung durch Inkassobüros und ggf. für anwaltliche Vertretung entstehen.</p> |

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

| | |
|--|-----------|
| <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen den Kreditvertrag zu widerrufen.</p> | <p>Ja</p> |
| <p>Vorzeitige Rückzahlung</p> <p>Sie haben das Recht, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.</p> | <p>Ja</p> |

| | |
|--|---|
| <p>Datenbankabfrage</p> <p>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage unterrichten, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung durch die Rechtsvorschriften der Europäischen Union untersagt ist oder den Zielen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zuwiderläuft.</p> | <p>Vor der Kreditvergabe wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften eine Datenbankabfrage vorgenommen.</p> |
| <p>Recht auf einen Kreditvertragsentwurf</p> <p>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt der Beantragung nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</p> | <p>Ja. Bei positiver Kreditentscheidung wird Ihnen auf Verlangen eine Kopie des Rahmenkreditvertragsentwurfs übermittelt.</p> |

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

| | |
|---|---|
| <p>a) zum Kreditgeber</p> | |
| <p>Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift</p> | <p>In Österreich wenden Sie sich an unseren Dienstleister: Credi2 GmbH, vertreten durch Daniel Strieder, Jörg Skornschek, Michael Handler Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, Österreich.</p> |
| <p>Eintrag im Handelsregister</p> | <p>Wir sind eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Handelsregisternummer: HRB 183219.</p> |
| <p>Zuständige Aufsichtsbehörde</p> | <p>Europäische Zentralbank, Sonnemannstr. 20, 60314 Frankfurt am Main, und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, und Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de).</p> |

| | |
|---|--|
| b) zum Kreditvertrag | |
| Ausübung des Widerrufsrechts | <p>Sie haben ein Widerrufsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Widerrufsinformation. Wenn Sie das Widerrufsrecht nicht fristgemäß ausüben, hat der Kreditvertrag weiterhin Bestand.</p> <p style="text-align: center;">Widerrufsinformation</p> <p>Widerrufsrecht</p> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags, aber erst, nachdem Sie alle Pflichtangaben nach § 492 Absatz 2 BGB (z. B. Angabe zur Art des Darlehens, Angabe zum Nettodarlehensbetrag, Angabe zur Vertragslaufzeit) erhalten haben. Sie haben alle Pflichtangaben erhalten, wenn sie in der für Sie bestimmten Ausfertigung Ihres Antrags oder in der für Sie bestimmten Ausfertigung der Vertragsurkunde oder in einer für Sie bestimmten Abschrift Ihres Antrags oder der Vertragsurkunde enthalten sind und Ihnen eine solche Unterlage zur Verfügung gestellt worden ist. Über in den Vertragstext nicht aufgenommene Pflichtangaben können Sie nachträglich auf einem dauerhaften Datenträger informiert werden; die Widerrufsfrist beträgt dann einen Monat. Sie sind mit den nachgeholten Pflichtangaben nochmals auf den Beginn der Widerrufsfrist hinzuweisen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p>Credi2 GmbH, Mariahilfer Straße 41-43 B6, 1060 Wien, Österreich, E-Mail: support@cashpresso.com.</p> <p>Widerrufsfolgen</p> <p>Soweit das Darlehen bereits ausbezahlt wurde, haben Sie es spätestens innerhalb von 30 Tagen zurückzuzahlen und für den Zeitraum zwischen der Auszahlung und der Rückzahlung des Darlehens den vereinbarten Sollzins zu entrichten. Die Frist beginnt mit der Absendung der Widerrufserklärung. Für den Zeitraum zwischen Auszahlung und Rückzahlung ist bei vollständiger Inanspruchnahme des Darlehens pro Tag ein Zinsbetrag in Höhe von € 0,57 zu zahlen. Dieser Betrag verringert sich entsprechend, wenn das Darlehen nur teilweise in Anspruch genommen wurde.</p> |
| Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt | Für die Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags gilt deutsches Recht. |
| Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder das zuständige Gericht | Hinsichtlich des Kreditvertrags kommt deutsches Recht zur Anwendung. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel. |

| | |
|---|---|
| Wahl der Sprache | Die Informationen und Vertragsbedingungen werden in Deutsch vorgelegt. Mit Ihrer Zustimmung werden wir während der Laufzeit des Kreditvertrags in Deutsch mit Ihnen Kontakt halten. |
| c) zu den Rechtsmitteln | |
| Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und Zugang dazu | <p>Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Deutsche Handelsbank ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/schlichtungsstelle) zuständig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank (Postalisch: Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main; Fax: 069 / 709090-9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de) zu beantragen.</p> <p>Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und der Deutschen Handelsbank aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen über Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) zuständig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der BaFin (Postalisch: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 / 4108 62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.</p> <p>Zur Beilegung der vorstehend beschriebenen Streitigkeiten wird die Deutsche Handelsbank an Streitbelegungsverfahren vor der Deutschen Bundesbank bzw. der BaFin teilnehmen. Im Übrigen ist die Deutsche Handelsbank nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.</p> <p>Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Diese erreichen Sie unter http://ec.europa.eu/consumers/odr. Verbraucher können die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen. Sie erreichen die Deutsche Handelsbank unter info@handelsbank.com.</p> |

Geschäftsbedingungen für Privatkunden der Deutsche Handelsbank AG

Übersicht

| | |
|---|---|
| Allgemeine Informationen | 1 |
| Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages | 2 |
| Widerrufsbelehrung | 3 |
| Allgemeine Geschäftsbedingungen | 4 |

Allgemeine Informationen

Name und Anschrift (Postadresse für Privatkunden)

Deutsche Handelsbank AG
Elsenheimerstraße 41
D-80687 München

Telefon: +49 (0)89 244 157 - 200
Telefax: +49 (0)89 244 157 - 999

E-Mail: info@handelsbank.com

Sitz der Gesellschaft: München
(nachfolgend „Bank“ genannt)

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Bank

Vorstand: Dr. Frank Schlaberg, Dr. Michael Eberhardt
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Ulrich Bergmoser

Geschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand der Bank ist das Betreiben der folgenden Bankgeschäfte nach § 1 Kreditwesengesetz (KWG):

- die Annahme fremder Gelder als Einlagen oder anderer rückzahlbarer Gelder des Publikums, sofern der Rückzahlungsanspruch nicht in Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen verbrieft wird, ohne Rücksicht darauf, ob Zinsen vergütet werden (Einlagengeschäft);
- die Gewährung von Gelddarlehen und Akzeptkrediten (Kreditgeschäft);
- die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere (Garantiegeschäft);
- die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs (Girogeschäft).

Daneben wickelt die Bank auch Factoringgeschäfte ab.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn (www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht München HRB 183219

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE207957940

Bankleitzahl (BLZ)

700 111 10

Bank Identifier Code (BIC)

DEKTDE7GXXX

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Geschäftsbedingungen für Privatkunden der Deutsche Handelsbank AG

Allgemeine Informationen (Fortsetzung)

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung. Es gibt eine vertragliche Gerichtsstandsklausel für kaufmännische und öffentlich-rechtliche Kunden (Allgemeine Geschäftsbedingungen Ziffer 6.)

Hinweise zur gesetzlichen Einlagensicherung

Die Deutsche Handelsbank AG ist Mitglied der Entschädigungseinrichtung Deutscher Banken GmbH Burgstraße 28, D-10178 Berlin, (www.ebd-banken.de).

Preise

Die Einrichtung und Führung der Anlagekonten erfolgt unentgeltlich. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im Internet bekannt gegeben oder können telefonisch erfragt werden. Die Änderung von Zinsen während der Laufzeit des Vertrages erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingen (AGB) der Bank. Die Bank ist berechtigt, vom Kunden verursachte besondere Auslagen (z.B. Porto, Telefon- und Faxgebühren etc.) in Rechnung zu stellen.

Weitere vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Zinseinkünfte sind steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. an seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Kosten, die nicht von der Bank abgeführt werden z.B. eigene Kosten für Telefon, Internet, Porti, hat der Kunde selbst zu tragen.

Hinweis: Die Bank wird derzeit mit Kunden, welche der US-Steuerpflicht unterliegen und Meldepflichten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) auslösen, keine Geschäftsbeziehung begründen bzw. fortführen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten

Darüber hinausgehende Telekommunikationskosten werden seitens der Bank nicht in Rechnung gestellt.

Es gibt keinen Leistungsvorbehalt.

Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246 b § 1 Absatz 1 EG BGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Deutsche Handelsbank AG, Eisenheimerstr. 41, 80687 München
Telefax: +49 (0)89 244 157 - 999
E-Mail: info@handelsbank.com

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragsänderung auf diese Reihenfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1 Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1 Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank. Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nummer 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

1.2 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B.

das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

2 Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1 Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2 Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3 Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4 Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3 Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

3.1 Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung der in Nummer 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2 Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z. B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3 Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4 Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5 Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen.

Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (z. B. nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt ist oder, wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1 Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

6.2 Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3 Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7 Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1 Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nummer 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2 Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

8.1 Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z. B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2 Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3 Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9 Einzugsaufträge

9.1 Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen

(z. B. Zinsscheine) und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2 Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsbuchung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10 Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

10.1 Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z. B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

10.2 Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z. B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

10.3 Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (siehe 10.1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (siehe 10.2) ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

11 Mitwirkungspflichten des Kunden

11.1 Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember

Allgemeine Geschäftsbedingungen

auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z. B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

11.2 Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

11.3 Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

11.4 Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

11.5 Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

Kosten der Bankdienstleistungen

12 Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

12.1 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistungen vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungen hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der darin nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die

die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergibt sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis die üblichen Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden), ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

12.3 Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

12.4 Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

12.5 Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber dem Verbraucher nur dann, wenn die Bank Entgelte für Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.

12.6 Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.7 Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung

² International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

³ Bank Identifier Code (Bank-Identifizierungscode)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in einer EWR-Währung richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13 Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

13.1 Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z. B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld, jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.2 Veränderung des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossene Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossene Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

13.3 Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14 Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

14.1 Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

14.2 Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit ihren sämtlichen in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen

Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z. B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

14.3 Ausnahme vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

14.4 Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15 Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

15.1 Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

15.2 Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrundeliegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelspapiere).

15.3 Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

15.4 Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16 Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

16.1 Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

16.2 Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze

Allgemeine Geschäftsbedingungen

nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z. B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

16.3 Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17 Verwertung von Sicherheiten

17.1 Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat die Bank unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

17.2 Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

18 Kündigungsrechte des Kunden

18.1 Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z. B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

18.2 Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

18.3 Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19 Kündigungsrechte der Bank

19.1 Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z. B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstrahmenvertrages (z. B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

19.2 Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank

wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.3 Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z. B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat,
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der Bank auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit gefährdet ist,
- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nummer 13.2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

19.4 Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

19.5 Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z. B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

Schutz der Einlagen

20 Gesetzliche Einlagensicherung

20.1 Schutzzumfang

Die Bank ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) zugewiesen. Gemäß §§ 3, 4 des Anlegerentschädigungsgesetzes (AnEntG) und §§ 7, 8 Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) schützt die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro sowie Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften in Höhe von 90 %, höchstens jedoch den Gegenwert von 20.000 Euro. Alle Einlagearten sind gesichert, im wesentlichen Sicht-, Spar- und Termineinlagen sowie auf den Namen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lautende Sparbriefe. Eine Entschädigung aus einem Wertpapiergeschäft kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Bank pflichtwidrig nicht im Stande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben.

20.2 Ausnahmen vom Einlagenschutz

Von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Kein Schutz besteht ferner, wenn die Einlagen nicht auf Euro oder die Währung eines EU-Mitgliedstaates lauten.

20.3 Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Außergerichtliche Streitbeilegung

21 Außergerichtliche Streitbeilegung

Die Bank ist gem. § 14 Abs. 1 des Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) verpflichtet, zur Beilegung von Streitigkeiten aus bestimmten Vorschriften an einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

21.1 Zuständige Schlichtungsstellen

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank aus der Anwendung

- der Vorschriften betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen (§§ 312c. ff. BGB),

- der Vorschriften über Verbraucherdarlehen und sonstige Finanzierungshilfen sowie deren Vermittlung (§§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d BGB, Artikel 247a § 1 EGBGB),

- der Vorschriften betreffend Zahlungsdiensteverträge (§§ 675c bis 676c BGB), der Preisverordnung (Verordnung (EG) 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001, zuletzt geändert durch Art. 17 der Verordnung Nr. 260/2012) und der SEPA-Verordnung (Verordnung EU) 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.03.2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009, die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 geändert worden ist) sowie der IF-Verordnung (Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2015 über

Interbankentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge),

- der Vorschriften bezüglich der Ausgabe und dem Rücktausch von E-Geld zwischen E-Geld-Emittent und dem Kunden (§ 2 Abs. 1a Satz 3 und § 23b ZAG),

- der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,

ist die Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de/schlichtungsstelle) zuständig. Schlichtungsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten und E-Geld können von Verbrauchern und Unternehmern beantragt werden, ansonsten beschränkt sich die Streitschlichtung auf Verbraucher. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank (Postalisch: Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main; Fax: 069 / 709090-9901; E-Mail: schlichtung@bundesbank.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

Für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und der Bank aus der Anwendung sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen über Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen oder aus der Anwendung der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches ist die Verbraucherschlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de) zuständig. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist in Textform bei der Schlichtungsstelle der BaFin (Postalisch: Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn; Fax: 0228 / 4108 62299; E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de) zu beantragen. Näheres zum Verfahren regelt die Finanzschlichtungsstellenverordnung.

21.2 Teilnahme an sonstigen Streitbeilegungsverfahren

Zur Beilegung der unter 21.1 und 22.2 beschriebenen Streitigkeiten wird die Deutsche Handelsbank an Streitbeilegungsverfahren vor der Deutschen Bundesbank bzw. der BaFin teilnehmen. Im Übrigen ist die Deutsche Handelsbank nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

21.3 Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbeilegung eingerichtet. Diese erreichen Sie unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Verbraucher können die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten nutzen. Sie erreichen die Deutsche Handelsbank unter info@handelsbank.com.